

► Geldwerter Vorteil

Sind ersparte Überführungskosten ein geldwerter Vorteil?

| Der BFH muss entscheiden, ob die ersparten Überführungskosten in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen sind, wenn ein Automobilhersteller seinen Arbeitnehmern Fahrzeuge vergünstigt überlässt. |

Das FG München hatte diese Frage in der Vorinstanz bejaht: Verkauft der Arbeitgeber selbst hergestellte Fahrzeuge zu vergünstigten Konditionen an seine Arbeitnehmer und verzichtet er – anders als gegenüber fremden Endkunden – auf die Überführungskosten, stellt dies einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Dies gilt auch, wenn die Art und die Orte der Auslieferung an Arbeitnehmer von der an fremde Endkunden abweichen. Im Streitfall war die Auslieferung an die Arbeitnehmer auf andere – d. h. von Kundenauslieferungsorten abweichende – Orte verlagert. Der Arbeitgeber argumentierte, dass dann die Überführungskosten bis dorthin im Endpreis (am Abgabeort) enthalten seien und damit nicht zu einem gesonderten geldwerten Vorteil führten (FG München, Urteil vom 19.05.2017, Az. 8 K 2605/16, Abruf-Nr. 195596).

PRAXISHINWEISE | Bei dem Münchener Urteil handelt es sich – soweit ersichtlich – um die erste Entscheidung eines FG zu dieser Problematik.

- Die Frage, ob der Endpreis nach § 8 Abs. 3 EStG auch ersparte Überführungskosten erfasst, wird im Schrifttum kontrovers diskutiert. Das FG hat daher die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen – und der Automobilhersteller hat sie eingelegt (Az. beim BFH: VI R 31/17). Der Ausgang des Streits kann sich auf die Lohnversteuerung von Personalrabatten bei Arbeitnehmern der Automobilhersteller auswirken, soweit Arbeitnehmern keine oder nur ermäßigte Überführungskosten berechnet werden. Betroffene Steuerbescheide sollten offengehalten werden.
- Der Ausgang des BFH-Verfahrens hat über die Lohnsteuer hinaus auch Bedeutung für die Sozialversicherung und die Umsatzsteuer.

► Lohnsteueraußenprüfungen

Digitale LohnSchnittstelle: Version 2018.1 steht zum Download bereit

| Ab dem 01.01.2018 aufzuzeichnende Daten aus den Lohnkonten der Arbeitnehmer müssen standardisiert – d. h. mit einem von der Finanzverwaltung festgelegtem Inhalt – den Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ab sofort steht dafür die aktuelle Version der Digitalen LohnSchnittstelle, die DLS 2018.1, auf der Internetseite des Bundeszentralamtes (www.bzst.de) für Steuern zum Download (BZSt) zur Verfügung. |

Die DLS ist für Daten ab dem 01.01.2018 verpflichtend. Eine Ausnahme lässt das BMF zu: Um unbillige Härten zu vermeiden, können Arbeitgeber in begründeten Fällen die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitstellen (BMF, Schreiben vom 26.05.2017, Az. IV C 5 – S 2386/07/0005 :001, Abruf-Nr. 197453).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die aktuelle Version der DLS 2018.1 finden Sie unter dem Shortlink www.iww.de/s311.

Mitarbeiter-
konditionen auf
dem Prüfstand

DLS für Daten
ab dem 01.01.2018
verpflichtend